



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf von Hardware

Ausgabe Januar 2004

1 Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für den Kauf von Hardware-Produkten¹ und von Lizenzen für dazugehörige Software.

1.2 Der Käufer weist in der Offertanfrage auf die anwendbaren AGB hin. Sie gelten als angenommen, wenn der Verkäufer ein schriftliches Angebot einreicht.

1.3 Abweichungen von den AGB sind im Pflichtenheft bzw. in der Offerte ausdrücklich als solche zu bezeichnen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Erwähnung in der Vertragsurkunde.

2 Angebot

2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstrationen erfolgt unentgeltlich.

2.2 Weicht das Angebot von der Offertanfrage des Käufers ab, so weist der Verkäufer ausdrücklich darauf hin.

2.3 Soweit im Angebot nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt der Verkäufer vom Datum des Angebotes an während 3 Monaten gebunden.

2.4 Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder der schriftlichen Annahme der Offerte (Bestellung) können sich die Parteien ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen. Ziffer 2.3 bleibt vorbehalten.

3 Produkte und Leistungen

Art, Umfang und Eigenschaften der Produkte und Leistungen entsprechen der akzeptierten Offerte bzw. werden in der Vertragsurkunde geregelt. Darin kann auf weitere Dokumente verwiesen werden.

4 Dokumentation

4.1 Der Verkäufer liefert dem Käufer die für den Betrieb notwendige, kopierbare Installations- und Bedienungsanleitung in einer für den Käufer lesbaren Form. Der Käufer kann in der Offertanfrage die Lieferung einer Dokumentation für den technischen Unterhalt verlangen. Die Dokumentation für die Anwender ist in Deutsch, jene für Informatiker in Deutsch oder Englisch zu liefern.

4.2 Der Käufer darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und verwenden.

4.3 Hat der Verkäufer Mängel zu beheben, führt er die Dokumentation soweit erforderlich nach.

5 Ausbildung

Der Verkäufer übernimmt die Instruktion des Personals des Käufers im vereinbarten Umfang.

6 Vergütung

6.1 Der Verkäufer erbringt die Leistungen zu Festpreisen.

6.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Installations- und Dokumentationskosten, die Kosten der Instruktion, die Spesen, die Lizenzgebühren, die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten sowie die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden öffentlichen Abgaben (z.B. MWST) und die vorgezogene Recyclinggebühr, welche separat ausgewiesen werden können.

6.3 Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Erfüllung der vereinbarten Leistung oder gemäss Zahlungsplan, soweit ein solcher vereinbart wurde. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen.

6.4 Werden Teilzahlungen (Anzahlungen und Abschlagszahlungen) vereinbart, kann der Käufer vom Verkäufer gemäss der Offertanfrage Sicherstellungen verlangen.

6.5 Setzt der Verkäufer vor der Ablieferung die Listenpreise für seine Leistungen herab, wird die Vergütung entsprechend angepasst.

7 Geheimhaltung und Datenschutz

7.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch einbezogenen Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Be-

¹ Für Verträge, welche die Beschaffung von Gesamtsystemen beinhalten, gelten die AGB für Beschaffung von Informatik-Gesamtsystemen sowie die Herstellung von Individualsoftware.

Für Verträge, die ausschliesslich die Nutzung von Standardsoftware beinhalten, gelten die AGB für Lizenzen.

endigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistung. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

7.2 Der Verkäufer darf die Tatsache und den wesentlichen Inhalt der Offertanfrage möglichen zu beauftragenden Dritten bekanntgeben.

7.3 Werbung und Publikationen über vertragspezifische Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.

7.4 Verletzt ein Vertragspartner oder ein von ihm einbezogener Dritter vorstehende Geheimhaltungspflichten, so schuldet der verletzende Vertragspartner dem anderen eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass weder ihn noch einbezogene Dritte ein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung, höchstens jedoch CHF 50'000 je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten; Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten, die Konventionalstrafe wird auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

7.5 Geltende Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten. Allenfalls sind darüber hinaus besondere Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen zu vereinbaren.

8 Ablieferung und Installation

8.1 Die Ablieferung des Kaufgegenstandes erfolgt mit der Unterzeichnung des Lieferscheines durch den vom Käufer bezeichneten Empfänger am vereinbarten Ort.

8.2 Der Verkäufer installiert den Kaufgegenstand am vereinbarten Ort und setzt ihn in Betrieb, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

8.3 Der Käufer gewährt dem Verkäufer den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten, sorgt nach Absprache für die Stromversorgung und weitere Anschlüsse und stellt den notwendigen Raum zum Aufbewahren von Material zur Verfügung.

8.4 Der Verkäufer hält die betrieblichen Vorschriften des Käufers ein, insbesondere die Zutrittsrichtlinien, sofern diese dem Verkäufer vor Vertragsabschluss schriftlich bekanntgegeben bzw. nachträglich vereinbart werden.

9 Schutzrechte

9.1 Der Verkäufer leistet Gewähr dafür, dass er mit seinem Angebot und seinen Leistungen keine in der Schweiz anerkannten Schutzrechte Dritter verletzt.

9.2 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Verkäufer auf eigene Kosten und Gefahr ab. Der Käufer gibt solche Forderungen dem Verkäufer schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Verkäufer die dem Käufer entstandenen Kosten und auferlegten Schadenersatzleistungen.

9.3 Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht oder eine vorsorgliche Massnahme beantragt, so kann der Verkäufer, auf eigene Kosten, nach seiner Wahl entweder dem Käufer das Recht verschaffen, den Kaufgegenstand frei von jeder Haftung wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten zu benutzen oder durch einen anderen ersetzen, welcher die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt, oder er wird schadenersatzpflichtig.

10 Verzug

10.1 Die Vertragspartner kommen bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, bei anderen Terminen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

10.2 Kommt der Verkäufer in Verzug, schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass weder ihn noch beauftragte Dritte ein Verschulden trifft. Diese beträgt pro Verspätungstag 1 Promille, insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Verkäufer nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen; Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten, die Konventionalstrafe wird auf den allenfalls zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

11 Garantieleistungen

11.1 Der Verkäufer garantiert, dass seine Produkte und Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften, welche der Käufer auch ohne besondere Vereinbarung nach dem jeweiligen Stand der Technik und in guten Treuen voraussetzen darf.

11.2 Der Käufer prüft den Kaufgegenstand innerhalb von 30 Tagen nach der Ablieferung. Bei Installation durch den Verkäufer beginnt die Frist erst nach erfolgter Installation. Der Käufer zeigt dem Verkäufer festgestellte Mängel umgehend an.

11.3 Liegt ein Mangel vor, kann der Käufer zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung ver-

langen. Der Verkäufer behebt den Mangel innerhalb angemessener Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten.

11.4 Hat der Verkäufer die verlangte Nachbesserung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der Käufer einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen oder bei erheblichen Mängeln vom Vertrag zurücktreten.

Ein Mangel gilt als erheblich, wenn durch ihn der Kaufgegenstand in einer wesentlichen Funktion nicht nutzbar ist.

11.5 Die Garantierechte (gemäss 11.1 bis 11.4) verjähren innerhalb eines Jahres seit der Installation bzw. der Ablieferung, wenn auf die Installation verzichtet worden ist. Nach der Behebung von beanstandeten Mängeln beginnen die Fristen für Ersatzteile neu zu laufen. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren seit Installation bzw. Ablieferung geltend gemacht werden.

11.6 Abweichende Garantieleistungen für Drittprodukte sind in der Vertragsurkunde zu regeln.

12 Haftung für Schäden

12.1 Ein Vertragspartner haftet für den von ihm oder von einem von ihm einbezogenen Dritten verursachten Schaden aus dem Vertragsverhältnis, wenn er nicht beweist, dass weder ihn noch einbezogene Dritte ein Verschulden trifft. Er haftet höchstens für den entstandenen Schaden.

12.2 Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für Personenschäden unbegrenzt. Für Sachschäden ist sie auf maximal CHF 1'000'000 pro Schadenfall begrenzt.

12.3 Für reine Vermögensschäden entspricht die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit höchstens dem entstandenen Schaden. Bei einer Gesamtvergütung bis zu CHF 250'000 beträgt die Haftung maximal CHF 50'000 pro Schadenfall. Bei einer Gesamtvergütung über CHF 250'000 beträgt die Haftung 20% der gesamten Vergütung, maximal aber CHF 500'000 pro Schadenfall. Ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn.

12.4 Für erhöhte Risiken sind spezielle Vereinbarungen zu treffen.

13 Ersatzlieferungen und Wartung

13.1 Der Verkäufer gewährleistet dem Käufer während mindestens 6 Jahren ab Abnahme die Lieferung von Ersatzteilen bzw. -produkten. Eine abweichende Frist ist in der Vertragsurkunde festzulegen.

13.2 Der Verkäufer wartet auf Verlangen des Käufers während mindestens 5 Jahren nach Ablauf der einjährigen Garantiefrist die Hardware gemäss den AGB für die Wartung von Hard- und die Pflege von Software.

13.3 Die Ersatzlieferungen sowie die Wartungsleistungen des Verkäufers nach Ablauf der Garantiefrist sind entgeltlich und erfolgen zu marktüblichen Bedingungen.

14 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen des Verkäufers ist der Installationsort der Hardware.

15 Abtretung, Übertragung und Verpfändung

15.1 Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert. Nicht als Dritte gelten die einzelnen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.

15.2 Der Käufer übernimmt mit der Lieferung die Verpflichtungen des Verkäufers aus Einfuhrzertifikaten, sofern und soweit der Lieferant in der Offerte darauf hingewiesen hat.

16 Vertragsbestandteile und Rangfolge

Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der Vertragsbestandteile hat die Vertragsurkunde Vorrang vor den Bedingungen dieser AGB. Diese AGB haben Vorrang vor der Offerte und die Offerte hat Vorrang vor dem Pflichtenheft.

17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1 Im Übrigen ist auf das Vertragsverhältnis schweizerisches Recht anwendbar.

17.2 Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) werden wegbedungen.

17.3 Gerichtsstand ist der Sitz des Käufers oder der Sitz des Verkäufers, falls er im gleichen Kanton liegt. Der Gerichtsstand wird in der Vertragsurkunde festgelegt.